



## Das Strafrecht darf nicht auf einfache Fehler oder unbeabsichtigte Versäumnisse administrativer Art angewendet werden.

Arbeitnehmer dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil sie Informationen weitergeben, die sie nicht überprüfen können.

### Empfehlungen der VSPB

[25.029](#) Bundesgesetz über den internationalen AIA in Steuersachen

**Artikel 32 und 32a: Streichung der Absätze 2** (gemäss dem Vorschlag der Mehrheit)

[25.051](#) Internationaler automatischer Informationsaustausch betreffend Lohndaten

**Artikel 19 Absatz 1: «oder fahrlässig» streichen** (gemäss dem Vorschlag der Mehrheit)

**D**as Verwaltungsrecht enthält immer häufiger strafrechtliche Bestimmungen, um die Betroffenen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen «anzuregen». Es ist verständlich, vorsätzliche Verstösse zu ahnden, doch die Verfolgung und Bestrafung von Fahrlässigkeit ist unverhältnismässig, dies angesichts automatisierter Verfahren.

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Strafgesetzbuches handelt «*fahrlässig... aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.*» Das Strafgesetzbuch zählt nur 27 von mehr als 200 Straftaten, bei denen Fahrlässigkeit strafbar ist.

Dennoch bemüht sich die Bundesverwaltung immer mehr, Strafbestimmungen, die auch Fahrlässigkeit unter Strafe stellen, im Verwaltungsrecht aufzunehmen. Sie hat jedoch im Gesetz über die Transparenz juristischer Personen nach diversem Widerstand in der Vernehmlassung darauf verzichtet, dies insbesondere deshalb, weil unbeabsichtigte administrative Fehler nicht unter das Strafrecht fallen sollten. Die Verwaltung zog es vor, anzugeben, dass sie die Fahrlässigkeit gestrichen habe, «*was die Strafverfolgungsbehörde unnötig belasten würde*» (Botschaft, S. 148).

Im Bereich des AIA hat die Verwaltung hingegen vorgeschlagen, die fahrlässige Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten zu ahnden. Glücklicherweise hat der Ständerat diese Bestimmung in der laufenden Revision des Gesetzes gestrichen, was auch die Mehrheit der zuständigen Kommission des Nationalrats empfiehlt. Diese hat denselben Entscheid im Zusammenhang mit dem AIA für Lohndaten (im Zusammenhang mit Telearbeit in Frankreich und Italien) getroffen, um eine erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit für alle Arbeitgeber zu vermeiden.

Der Arbeitgeber ist nämlich auf die Richtigkeit der vom Arbeitnehmer bereitgestellten Informationen angewiesen, um seinen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachkommen zu können. Bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit stellt sich immer die Frage, ob der Arbeitgeber sich der Unrichtigkeit der ihm vorliegenden Informationen bewusst sein musste. Dies würde zu einer grossen Rechtsunsicherheit führen.

Darüber hinaus ist das Strafrecht unverhältnismässig, um einfache Fehler oder Versäumnisse zu ahnden, im Gegensatz zu einer bewussten Absicht, etwas zu verbergen. Die zu meldenden Elemente liegen meist ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Mitarbeiter und sind Teil von Massenmechanismen, die in der IT-Infrastruktur ihrer Arbeitgeber verankert sind. Mögliche praktische Schwierigkeiten beim Nachweis der Absicht dürfen nicht dazu führen, dass Fahrlässigkeit verurteilt wird.